

Satzung über den Baukunstbeirat der Stadt Nürnberg (BaukunstbeiratsS – BKBS)

Vom 08. November 2010 (Amtsblatt S. 352),
geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2012 (Amtsblatt S. 433)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Baukunstbeirat
- § 2 Aufgaben
- § 3 Besetzung und Amtszeit
- § 4 Pflichten der Mitglieder
- § 5 Geschäftsgang
- § 6 Geschäftsstelle
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Baukunstbeirat

(1) Die Planung, Weiterentwicklung und Gestaltung der gebauten Umwelt stellen hohe Anforderungen und Erwartungen an die zielorientierte Begleitung städtebaulich bedeutsamer Projekte. Der Baukunstbeirat nimmt deshalb in seiner stadtentwicklungs- und gesellschaftspolitischen Bedeutung eine herausragende Stellung bei der gestalterischen Beratung stadtbildprägender Vorhaben ein.

(2) Die Stadt bildet deshalb einen Baukunstbeirat als öffentliche kommunale Einrichtung.

(3) Der Baukunstbeirat hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten, städtebaulich und architektonisch bedeutsamen Vorhaben im Stadtgebiet Nürnberg - insbesondere in der Altstadt - auf ihre städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualität hin zu überprüfen und ihre Auswirkung auf das Stadt- und Landschaftsbild zu beurteilen.

(4) Der Baukunstbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung. Er berät bei der Gestaltung von städtebaulich bedeutsamen Vorhaben, und gibt in Form von Gutachten Empfehlungen als Entscheidungshilfe für die sachlich zuständigen Ausschüsse und die Verwaltung.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Baukunstbeirat befindet über Vorhaben, bei denen stadtgestalterische, baukünstlerische und denkmalpflegerische Gesichtspunkte einen besonderen Einfluss auf die Erhaltung, Gestaltung und Weiterentwicklung des Stadtbildes haben können.

(2) Alle Vorhaben, die auf Grund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten, sind dem Baukunstbeirat vorzulegen. Über die Vorlage sonstiger Vorhaben von Bedeutung für das Stadtbild entscheidet die Geschäftsstelle.

(3) Für Vorhaben, die nach einem städtebaulichen Wettbewerb zur Ausführung kommen sollen, ist der Baukunstbeirat nur dann zuständig, wenn das eingereichte Vorhaben von dem prämierten Projekt wesentlich abweicht. Dessen ungeachtet ist der Baukunstbeirat über Wettbewerbsergebnisse zu informieren.

(4) Der Baukunstbeirat gibt zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben in Form eines schriftlichen Gutachtens eine Empfehlung ab. Dieses ist von allen Mitgliedern des Baukunstbeirates öffentlich mitzutragen und zu vertreten. Die Verwaltung soll die Empfehlungen des Baukunstbeirates unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen umsetzen.

§ 3

Besetzung und Amtszeit

(1) Der Baukunstbeirat besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern aus den Fachbereichen Landschaftsarchitektur, Architektur und Städtebau und Denkmalpflege und weiteren beratenden Mitgliedern. Für die stimmberechtigten Mitglieder werden drei stellvertretende Mitglieder bestellt. Zum stimmberechtigten Mitglied kann nur berufen werden, wer in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor seiner Berufung keine eigenen Projekte im Gebiet der Stadt Nürnberg bearbeitet hat.

(2) Die Zahl der beratenden Mitglieder, zu denen auch der Heimatpfleger gehört, ist auf zwölf begrenzt. Die Fraktionen des Stadtrates haben das Recht, jeweils ein Ratsmitglied als beratendes Mitglied für den Baukunstbeirat zu benennen.

BaukunstbeiratsS

610.056

(3) Die Mitglieder des Baukunstbeirates werden vom Baureferat vorgeschlagen und vom Ältestenrat für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied entgegen § 4 Abs. 2 eigene Projekte in Nürnberg bearbeitet oder bearbeitet hat.

(4) Die Dauer der Mitgliedschaft der stimmberechtigten Mitglieder darf sechs Jahre nicht übersteigen. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende der in Abs. 3 Satz 1 bestimmten Zeit aus, so ist durch den Ältestenrat ein neues Mitglied für den Rest der Zeit zu berufen.

(5) Die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder des Baukunstbeirates erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, die nach der Zahl der Sitzungen zu bemessen ist und über deren Höhe der Ältestenrat entscheidet.

(6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Baukunstbeirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Aufgabe des Vorsitzenden ist es, den Baukunstbeirat nach außen zu vertreten und die Sitzungen des Baukunstbeirats zu leiten.

(7) Die Geschäftsstelle kann beratende Sachverständige, auch aus der Verwaltung, zu den Sitzungen des Baukunstbeirats einladen. Die Beteiligung von Verbänden und Interessenvertretern erfolgt ebenfalls durch Einladung zu den Sitzungen des Baukunstbeirates.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Baukunstbeirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft durchzuführen. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- oder Interessenvertreter.

(2) Aus Gründen der Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen dürfen die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates nach ihrer Berufung bis zu zwölf Monaten nach dem Ende ihrer Tätigkeit keine eigenen Projekte im Stadtgebiet, die von öffentlichem Interesse sind, bearbeiten.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist oder durch den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse beschlossen wurde.

(4) Ist ein Mitglied des Baukunstbeirates an einem Vorhaben, über das beraten wird, unmittelbar oder mittelbar beteiligt, so ist dieses Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

§ 5

Geschäftsgang

(1) Die Einladung zu den Sitzungen des Baukunstbeirates erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch die Geschäftsstelle zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. Die Tagesordnung wird durch die Ge-

schäftsstelle erstellt. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Baukunstbeirates möglich.

(2) Der Baukunstbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die Sitzungen des Baukunstbeirates sind öffentlich, sofern die Bauherren oder Entwurfsverfasser der zu behandelnden Vorhaben nicht widersprechen. Die Bauten der Stadt Nürnberg sind immer öffentlich zu behandeln.

(4) Die Vorstellung der Vorhaben erfolgt in der Regel durch den Bauherrn, den Entwurfsverfasser oder deren Beauftragten. Anschließend erfolgt die Diskussion und Beratung der vorgestellten Vorhaben.

(5) Über jedes Vorhaben ist als Ergebnis der Beratungen ein Gutachten anzufertigen. Das Gutachten hat die wesentlichen, in der Sitzung vertretenen Argumente sowie das Ergebnis zu enthalten. Das Gutachten ist dem Bauherrn oder dessen Vertreter bekannt zu geben und zu erläutern. Stimmt der Baukunstbeirat dem Vorhaben nicht zu, ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt hierzu Kriterien bekannt. Das Vorhaben kann dem Baukunstbeirat dann erneut vorgelegt werden.

(6) Die Öffentlichkeit und die Medien sollen nach der Sitzung in einer Konferenz am Sitzungstag durch den Vorsitzenden des Baukunstbeirats und das Baureferat informiert werden.

§ 6

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Baukunstbeirates wird beim Baureferat geführt.

(2) Die Geschäftsstelle lädt zu den Sitzungen des Baukunstbeirats ein und erstellt die Tagesordnung. Sie ist zuständig für die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs, die Koordinierung und Vorlage der eingereichten Vorhaben und die Organisation der Sitzungen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung für den Baukunstbeirat der Stadt Nürnberg.

Satzung des Beirates für Baukunst, Stadtgestaltung und Denkmalpflege - Baukunstbeirat

vom 07.11.2007

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 01/08 vom 10.01.2008, S. 2

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 07.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bildung und Aufgaben

(1) Der Stadtrat der Stadt Jena beruft einen Beirat für Baukunst, Stadtgestaltung und Denkmalpflege – im Folgenden Baukunstbeirat genannt. Der Baukunstbeirat gibt in baukünstlerischen, städtebaulichen sowie denkmalpflegerischen Fragen, die für die Erhaltung oder weitere Gestaltung des Jenaer Stadtbildes von erheblicher Bedeutung sind, fachliche Stellungnahmen ab.

(2) Dies gilt vor allem bei der Errichtung oder Veränderung von öffentlichen und nichtöffentlichen Gebäuden mit repräsentativem und dominantem Charakter, bei Baumaßnahmen von besonders großem Umfang oder erheblicher Bedeutung für das Stadtbild sowie bei wesentlichen Veränderungen an denkmalgeschützten Gebäuden oder Gebäuden an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Straßen und Plätzen. Der Baukunstbeirat gibt unter anderem auf Anforderung des Kulturausschusses fachliche Empfehlungen zum Einsatz von Kunstwerken im öffentlichen Raum ab.

(3) Der Beirat für Baukunst, Stadtgestaltung und Denkmalpflege ist ein fachkompetentes Gremium. Er ist unabhängig. Seine Stellungnahmen haben empfehlenden Charakter. Er unterstützt damit die Verwaltung bei der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und im Baugenehmigungsverfahren.

§ 2

Zusammensetzung und Vorschlagsrechte

(1) Der Baukunstbeirat besteht aus 9 (neun) stimmberechtigten Mitgliedern, die sich zusammensetzen aus:

- a) zwei Architekten, davon mindestens ein freiberuflich tätiger Architekt,
- b) zwei Denkmalpflegern,
- c) einem bildenden Künstler,
- d) vier fachkundigen Bürgern.

(2) Die in Abs. (1) a) bis c) bezeichneten Mitglieder des Baukunstbeirates werden durch die Berufsfachverbände bzw. Fachinstitutionen

- Architektenkammer Thüringen,
- Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie,
- Verband der Bildenden Künstler Thüringen

entsprechend ihrer Fachbereiche vorgeschlagen.

(3) Der Hauptausschuss des Stadtrates benennt die im Abs. (1) d) bezeichneten fachkundigen Bürger als Mitglieder des Baukunstbeirates. Die Auswahl der fachkundigen Bürger erfolgt ausschließlich aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Eignung.

§ 3

Bestätigung und Amtsdauer der Mitglieder

- (1) Der Stadtrat bestätigt den gemäß § 2 gebildeten Beirat durch Beschluss. Der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Beirates sodann in ihr Amt.
- (2) Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder des Beirates bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Die Tätigkeit im Baukunstbeirat ist ehrenamtlich.

§ 4

Leitung und Geschäftsgang

- (1) Der Baukunstbeirat wählt in der ersten Sitzung aus dem Kreis seiner Mitglieder den Sprecher des Beirates und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Sitzungen des Beirates finden monatlich statt.
- (3) Tagesordnungspunkte für die Sitzungen können
 - vom Stadtrat und seinen Fraktionen,
 - vom Oberbürgermeister und den Dezernenten,
 - vom Stadtentwicklungsausschuss und Kulturausschuss
 - sowie von den Mitgliedern des Beirates angemeldet werden.
- (4) Die Geschäftsführung einschließlich der Vorbereitungen der Sitzungen des Baukunstbeirates wird durch das Dezernat Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtentwicklung/Stadtplanung, wahrgenommen. Dem Baukunstbeirat wird eine Liste der Bauvorhaben vorgelegt, soweit die Übermittlung personenbezogener Daten vertreten werden kann.
- (5) Zu den Sitzungen des Baukunstbeirates ist je ein Vertreter der Fraktionen des Stadtrates einzuladen. Die Fraktionen benennen diesen sowie einen Stellvertreter. Den Vertretern der Fraktionen kann auf Antrag Rederecht eingeräumt werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Die Sitzungen des Baukunstbeirates sind nicht öffentlich. Alle Teilnehmer an den Beratungen des Baukunstbeirates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Ergebnis der Beratungen wird mit Begründung der Öffentlichkeit zur Information mitgeteilt.
- (7) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten kann der Entwurfsverfasser, in besonderen Fällen auch der Bauherr, gehört werden.
- (8) Ist ein Mitglied des Baukunstbeirates an einem Tagesordnungspunkt persönlich beteiligt, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Ein Mitglied hat vor der Beratung anzuzeigen, dass Umstände vorliegen, die als persönliche Beteiligung gewertet werden können.

§ 5

Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Der Baukunstbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Das Ergebnis der Beratung wird in einer gemeinsamen Stellungnahme durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zusammengefasst.
- (3) Stellungnahmen des Baukunstbeirates sind dem Stadtentwicklungsausschuss, dem Oberbürgermeister, dem Dezernenten für Stadtentwicklung sowie dem Bauherrn und dem Entwurfsverfasser der vom Beirat jeweils behandelten Maßnahme bekannt zu geben.

(4) Wird im Stadtrat oder in einem zuständigen Ausschuss eine Angelegenheit behandelt, zu welcher der Baukunstbeirat Stellung genommen hat, so hat der zuständige Dezernent diese Stellungnahme dem Ausschuss oder dem Stadtrat vorzutragen. Der Sprecher des Baukunstbeirates oder ein bevollmächtigtes Mitglied kann zur näheren Erläuterung der fachlichen Stellungnahme vor den Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschuss geladen werden.

(5) Über jede Sitzung des Baukunstbeirates ist eine Ergebnismündung anzufertigen.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Beirates für Baukunst, Stadtgestaltung und Denkmalpflege – Baukunstbeirat – vom 03. Februar 1993 (Amtsblatt Nr. 07/93 vom 13. April 1993, S.2), zuletzt geändert durch die Satzung vom 20. März 1996 (Amtsblatt Nr. 17/1996 vom 17. Mai 1996, S. 178), außer Kraft.

